Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 1

Rubrik: Der kleine Kommentar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser "Fachtechnische Ecke" steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

- 1. In welchem Ausmass dürfen die Guthaben der Truppenkasse zur Deckung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, sowie von allfälligen weitern Auslagen bei ausserdienstlichen, freiwilligen Schiessübungen verwendet werden, soweit der Kp. Kdt. die Anlässe anregt, wünscht und überwacht?
- 2. Wie verhält es sich mit der Verwendung von Truppenkassengeldern bei andern ausserdienstlichen, wehrsportlichen Veranstaltungen, die dem Zwecke der Ertüchtigung des Wehrmannes dienen?
- 3. Bestehen Kredite des EMD um gegebenenfalls Gesuche um Übernahme solcher Kosten stellen zu können? An welche Stelle sind die Gesuche zu richten?

Antwort:

- 1. Ausgaben zu Lasten der Truppenkasse, soweit sie der Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit (Wehrsport, Schiessen etc.) dienen, sind unbeschränkt. Zuständig ist der Einheits-Kdt. (siehe u. a. VR Ziff. 46 und DR Ziff. 174). Das Vermögen der Truppenkassen ist jedoch heute allgemein relativ klein, die Einnahmemöglichkeiten gegenüber früher (Haushaltungskassen) derart gering, dass allgemein dadurch schon den Ausgaben Grenzen gesetzt sind. Leider besteht keine Möglichkeit gewissen Tendenzen allzustarker Inanspruchnahme der Truppenkassengeldern entgegenzutreten!
- 2. Antwort siehe unter 1.
- 3. Seitens des EMD bestehen Kredite für wehrsportliche Veranstaltungen. Diese werden jedoch nur für solche Anlässe zur Verfügung gestellt, die im Rahmen grösserer nationaler oder internationaler Veranstaltungen wehrsportlicher Art durchgeführt werden. Vielfach ist daher die Truppe hauptsächlich im höheren Verband dazu übergegangen, eigene Wehrsportfonds (Subventionen seitens der kantonalen Militärdirektionen, Kartenverkauf, Erlös aus Militärkonzerten etc.) zu bilden, um hieraus die ausserdienstliche Tätigkeit von Wehrmännern der unterstellten Stäbe und Einheiten teilweise zu finanzieren.

Der kleine Kommentar

(*) Wie der Tagespresse zu entnehmen war, wird in Zukunft die Verrechnungssteuer nur noch auf Sparheftzinsen von Fr. 40.— und mehr erhoben werden. Durch diese Massnahme werden die meisten Truppenkassengelder, die bei Bankinstituten liegen, verrechnungssteuerfrei. Eines der Hauptargumente der Befürworter einer Zusammenfassung sämtlicher Truppenkassen beim Eidg. K+R fällt dahin.